

Ulla Schmidt muss Müntefering weichen

Der „Häuserkampf“ zwischen den künftigen Ministern Franz Müntefering und Ulla Schmidt hat einen überraschenden Ausgang genommen: Die alte und neue Gesundheitsministerin Schmidt muss den bisher vom Gesundheitsministerium genutzten historischen Gebäudekomplex zwischen der Berliner Wilhelm- und Mauerstraße räumen und sich nach einer neuen Bleibe für ihre rund 200 Angestellten und Beamten in der Bundeshauptstadt umschauchen. Parteifreund Müntefering konnte erfolgreich auf die „älteren Rechte“ des demnächst von

ihm geführten Arbeitsministeriums verweisen, das bereits zwischen 1999 und 2002 in dem ehemaligen Reichspropagandaministerium an der Wilhelmstraße untergebracht war. (...)

Der räumliche Engpass ist durch die Neugliederung der Ressorts im Zuge der schwarz-roten Regierungsbildung entstanden. Die Große Koalition will die 2002 vollzogene Auflösung des Ministeriums für Arbeit und Soziales rückgängig machen. Damals wechselten die Arbeitsmarkt-Ressorts ins Wirtschaftsministerium und die Zuständigkeit für Rente und Sozialhilfe ins

Gesundheitsressort. Nun erhält Müntefering im Groben wieder die Kompetenzen von Ex-Minister Walter Riester. Über die genaue Abgrenzung der Zuständigkeit insbesondere für die Behindertenpolitik schwelt noch ein Konflikt mit Ulla Schmidt, der durch ein Spitzengespräch der beiden Politiker gelöst werden soll.

An der Zuteilung der Gebäude dürfte sich aber nichts mehr ändern. Doppeltes Pech für Schmidt: Das hübsche alte Gebäude ihrer Vorgängerin Andrea Fischer an der ebenfalls zentralen Mohrenstraße hat inzwischen die von der rot-grünen

Regierung neu berufene Patientenbeauftragte Helga Kühn-Mengel in Beschlag genommen. Es wäre ohnehin inzwischen zu klein für das Gesundheitsministerium, das durch die allmähliche Verlagerung von Arbeitsplätzen aus Bonn zunehmend anwächst. Eigens für die künftigen Zuzügler hatte Schmidt an der Wilhelmstraße einen Anbau in Auftrag gegeben. Die Arbeiten kommen gut voran. Ende 2006 ist der neue Gebäudeteil bezugsfertig. Er fällt nun ebenfalls an Müntefering.

(Aus: Handelsblatt, 31.10.2005)

Sozialgericht bestätigt G-BA

Ministerium hat nur Rechtsaufsicht

Das Sozialgericht Köln hat entschieden, dass die Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) zum Ausschluss der Protonentherapie aus dem stationären Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) Bestand haben.

In der Urteilsbegründung teilte der Vorsitzende Richter die Auffassung des G-BA, dass dieser nicht verpflichtet sei, den fehlenden Nutzen einer Methode nachzuweisen, weil dies so gut wie nie möglich sei. Zudem sei im Rahmen der gesetzlich geregelten Aufsicht dem BMGS nur die Möglichkeit gegeben zu prüfen, ob die wissenschaftliche Bewertung des G-BA vertretbar und in ordnungsgemäßen Verfahren zustande gekommen sei (Rechtsaufsicht). Gleichzeitig stellte der Richter klar, dass trotz unterschiedlicher gesetzlicher Regelungen (ambulant: § 135 SGB V – Erlaubnisvorbehalt im Unterschied zu stationär: § 137c SGB V – Verbotsvorbehalt)

bei der Bewertung des Nutzens und der Notwendigkeit einer Methode die gleichen Kriterien zur Anwendung kommen müssen.

Den Ausschluss der Protonentherapie zur Behandlung des Ästhesioneuroblastoms und des Mammakarzinoms aus dem Leistungskatalog der GKV hatte der G-BA im Wesentlichen damit begründet, dass es keine hinreichenden wissenschaftlichen Belege für deren Wirksamkeit gebe. Das BMGS beanstandete diese Beschlüsse mit der Begründung, dass die fehlende Wirkung einer im stationären Bereich ausgeschlossenen Methode vom G-BA nachgewiesen werden müsse.

„Dieses Urteil hat unabhängig von der zu erwartenden Fortsetzung des Rechtsstreites in der nächsten Instanz grundsätzliche Bedeutung für die weitere Arbeit des Bundesausschusses: Sowohl in Hinblick auf die Methodenbewertung insgesamt als auch zum Verhältnis von G-BA und BMGS“, er-

klärten Dr. Rainer Hess und Professor Michael-Jürgen Polonius, Vorsitzende des G-BA, hierzu in Siegburg. „Es ist nun zumindest erstinstanzlich festgestellt, dass die Beweislast zum fehlenden Nutzen einer Behandlungsmethode nicht beim G-BA liegt und dass sich

das Ministerium auf seine im Gesetz vorgesehene Rechtsaufsicht beschränken muss. Es darf sich nicht in die fachliche Arbeit des G-BA einmischen.“

Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA)
Pressemitteilung v. 21.10.2005

32.600 Schwangerschaftsabbrüche im ersten Quartal 2005

Im ersten Quartal 2005 wurden in Deutschland rund 32.600 Schwangerschaftsabbrüche gemeldet und damit etwa 1.200 (-3,6%) weniger als im ersten Quartal 2004 (33.800). Knapp drei Viertel (71%) der Frauen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen ließen, waren zwischen 18 und 35 Jahre alt, rund 6% waren minderjährig und etwa 7% 40 Jahre und älter. 98% der gemeldeten Schwangerschaftsabbrüche wurden nach der Beratungsregelung vorgenommen. Medizinische oder kriminologische Indikationen waren in 2% der Fälle die Begründung für den Abbruch. Die Eingriffe erfolgten zu 97% ambulant, davon ein Fünftel ambulant in Krankenhäusern und der Rest in gynäkologischen Praxen. 5% der Frauen ließen den Eingriff in einem Bundesland vornehmen, in dem sie nicht wohnten.

Statistisches Bundesamt Pressemitteilung 251/05